

**Satzung**  
vom **18.12.2015**  
**über die 10. Änderung der**  
**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg**  
vom **20.04.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am **17.12.2015** folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Satzungsbestimmungen**

**(1) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

*„Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:*

- 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,*
- 2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,*
- 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,*
- 4. Lampen,*
- 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und*
- 6. Photovoltaikmodule.*

*In der Gruppe 1 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in der Gruppe 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.*

*Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Elektrische und elektronische Bauelemente ohne eigenständige Funktion (z. B. Kondensatoren, Stecker) gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 2 und 6 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.“*

**(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

*„Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen.“*

**(3) Die in Anlage 3 aufgeführten Entsorgungsunternehmen, die über sogenannte „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungsverträge“ anstelle oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, zur Verfügung stehen, werden um das Entsorgungsunternehmen „GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, 07646 Schöngleina, Tel: 036428 5820“ mit der Möglichkeit der Anlieferung von „biologisch abbaubaren Abfällen“, d. h. sowohl von „bündelbaren Grünabfällen“ als auch von „sonstigen Bioabfällen“ ergänzt.**

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.**